



Deutsch-Iranische
Industrie- und Handelskammer
اتاق بازرگانی و صنایع
ایران و آلمان

SATZUNG

DEUTSCH-IRANISCHE
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Teheran



Teil I

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Deutsch- Iranische Industrie- und Handelskammer". Er wird in dieser Satzung als "die Kammer" bezeichnet.
- 2) Die Hauptgeschäftsstelle der Kammer ist Teheran, Boulevard Africa, unterhalb der Kreuzung Haghani, Navak Strasse, Nr. 16.
- 3) Der Vorstand kann die Anschrift der Kammer ändern.
- 4) Der Vorstand kann beschließen, neue Filialen der Kammer in sämtlichen iranischen oder deutschen Städten zu gründen. Das Management und die Verwaltung dieser Filialen wird vom Vorstand bestimmt.

Artikel 2 - Gesetzliche Grundlagen

- 1) Die Kammer wurde nach geltendem iranischen Recht und der Satzung vom 28.04.1975 gegründet.
- 2) Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer.

Artikel 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Artikel 4 - Zweck und Aufgaben

- 1) Die Kammer ist ein nicht auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen.
- 2) Der Zweck der Kammer ist es, die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend Deutschland genannt) und der Islamischen Republik Iran (nachfolgend Iran genannt) auf dem Gebiet der Industrie, des Handels, der Wirtschaft und des Wissenschaftstransfers, im Rahmen geltender Gesetze zu erweitern, sowie die Wirtschaftsinteressen und die Interessen der Bürger beider Länder die Mitglied der Kammer sind zu fördern und zu schützen.
- 3) Zur Erreichung dieses Zwecks obliegen der Kammer folgende Aufgaben:



- 3.1 die Erbringung von wirtschaftlicher Beratung, das erforderliche Informationsaustausch, die Erstellung von Marktstudien und notwendigen Empfehlungen in Bezug auf den Markt;
 - 3.2 die Planung und Durchführung wissenschaftlicher und praktischer Ausbildungskurse im Iran und in Deutschland in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen;
 - 3.3 die Kooperation mit Institutionen und Firmen in deutschsprachigen Ländern, und falls notwendig in anderen Ländern, bezüglich Ausbildung, Weiterbildung und Training in allen technischen und wirtschaftlichen Bereichen;
 - 3.4 die Bemühung um den Ausbau der Industrie- und Wirtschaftsbeziehung, Analyse und wissenschaftliche Begutachtung der Wirtschaftspolitik in Iran und Deutschland in Form von Veröffentlichungen (Zeitschriften, monatliche und jährliche Berichte und ähnliches). Des Weiteren die Veranstaltung von Industriemessen mit dem Ziel Handelschancen für die Mitglieder zu schaffen.
 - 3.5 die Durchführung von Seminaren in Iran und Deutschland, sowie die Prüfung der Potenziale in verschiedenen iranischen Provinzen und deutschen Bundesländern, um die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu ermöglichen, sowie die gegenseitige Abstimmung für zukünftige Kooperationen, in den Bereichen Industrie, Handel und Bergbau, soweit wie möglich zu fördern;
 - 3.6 die Förderung von Investitionsvorhaben der Wirtschaft in beiden Ländern;
 - 3.7 die Beratung und Auskunftserteilung in Handels-, Wirtschafts-, Zoll-, Steuer-, Rechtsfragen und ähnliches;
 - 3.8 die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschafts-, Industrie-, Mienen und Handelsverkehr Beteiligten, und die Durchführung von Schiedsverfahren nach den Bestimmungen der Schiedsordnung, durch auf das internationale Recht spezialisierte Juristen.
 - 3.9 die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen, die dem Zweck der Kammer dienen oder in Zusammenhang mit dem Zweck der Kammer stehen, wie zum Beispiel kulturelle und gesellschaftliche Aktivitäten sowie Wohltätigkeitsveranstaltungen; nach Beschluss des Vorstands
 - 3.10 die Übernahme jeder gesetzlich zulässigen Tätigkeit in den Bereichen des Handels, der Industrie und des Bergbaus in Bezug auf den Zweck der Kammer;
 - 3.11 die Annahme von finanziellen Zuwendungen und Sachzuwendungen in Abstimmung mit dem Vorstand für Zwecke, die vorab vom Zuwende festgelegt worden sind; nach Beschluss des Vorstands
- 4) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und freundschaftlicher Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen beider Länder, der Iran Kammer für Handel, Industrie und Bergbau und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, unter der Aufsicht des Vorstandes aus.



- 5) Die Kammer enthält sich jeder politischen oder weltanschaulichen Anschauung. Sie betreibt auch keine Handelsgeschäfte.

Artikel 5 - Finanzmittel, Vermögen und Finanzbestimmungen

Die Kosten der Kammer werden durch folgende finanzielle Mittel gedeckt:

- 1) Mitgliedsbeiträgen, Entgelte für Dienstleistungen, Zuwendungen von Personen und Organisationen, Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer bei Banken.

1.2) Alle Vermögensanlagen der Kammer müssen bei deutschen und iranischen Kontos mit dem jeweilig höchsten Zinssatz deponiert werden.

- 2) Das Vermögen der Kammer wird ausschließlich vom Vorstand verwaltet. Die Geschäftsordnung zur Verwendung der Finanzmittel und Vermögen wird vom Vorstand zunächst verfasst und dann beschlossen. Der Vorstand kann die Verwaltung des Vermögens der Kammer nicht auf Personen oder Institutionen außerhalb des Vorstands übertragen. Der Vorstand kann das Vermögen der Kammer allein im Sinne der Kammer einsetzen und ist nicht berechtigt dieses Vermögen für andere Zwecke einzusetzen.

2.1) Alle Dokumente, Verpflichtungsgeschäfte und Verträge der AHK Iran, welche für den externen Geschäftsverkehr bestimmt sind, werden grundsätzlich mit doppelter Unterschrift versehen – und sind nur rechtswirksam mit der Unterschrift des Präsidenten und in seiner Abwesenheit des Vizepräsidenten, als Erstunterzeichner, sowie vom Geschäftsführer und in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Geschäftsführer, als Zweitunterzeichner. In Ausnahmesituationen, für den Fall der Abwesenheit, Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter, ernennt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als Zweitunterzeichner.

- 3) Mitglieder der Kammer haben keine persönlichen Rechte an dem Vermögen der Kammer.

- 4) Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen, wird durch Beschluss der Hauptversammlung, auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die der Kammer, sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-iranischen Beziehungen bezwecken oder eine Wohltätigkeitsinstitution in Iran oder Deutschland übertragen.

Etwasige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer mit dem DIHK geschlossener Zuwendungsverträge, haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vereinsvermögens.

Im Falle, dass die Kammer mit deutschen oder iranischen Institutionen, Firmen oder Behörden einen Vertrag abgeschlossen hat, haben etwaige



Rückzahlungsverpflichtungen vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vermögens.

Artikel 6 - Haftung

Die Kammer ist eine unabhängige juristische Person, deren Ziele und Verpflichtungen gesetzlich festgelegt sind.

- 1) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche einzelne oder gemeinsame Haftung der Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- 2) Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, werden diese Gelder nicht nur auf besondere Bankkonten eingezahlt, sondern es ist über die Kontoführung ein besonderes Kassenbuch zu führen. Der Zeitraum zur Verwaltung dieser Gelder muss vorab festgelegt worden sein.

Teil II

Artikel 7 - Mitgliedschaft

- 1) Die Kammer umfasst:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen mit Sitz in Deutschland oder Iran vorgesehen, die an den deutsch-iranischen Wirtschafts-Beziehungen interessiert sind oder unmittelbar und nachweislich beteiligt sind.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft ist für Persönlichkeiten vorgesehen, die sich um die Förderung der deutsch-iranischen Wirtschaftsbeziehungen sowie sonstigen Zwecke der Kammer, besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands, von der Hauptversammlung mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, verliehen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, von der Beitragspflicht sind diese jedoch befreit.



Artikel 8 - Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller den Inhalt und die Verpflichtungen der Satzung an.
- 2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit relativer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Geschäftsführer teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstands mit.
- 4) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliedschaft eines aufgenommenen Mitgliedes beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Artikel 9 - Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod einer natürlichen Person, Austritt oder Liquidation einer juristischen Person, oder Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

- 2) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zu der Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied (juristische oder natürliche Person) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (d.h. mindestens 8 Mitgliedern des Vorstands) aus der Kammer ausschließen.

Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen den Zweck und die Satzung der Kammer anzusehen. Ebenfalls gilt als Ausschlussgrund, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages nach der zweiten Zahlungsaufforderung weitere zwei Monate in Verzug geraten ist.

Der Präsident teilt dem betroffenen Mitglied die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss durch Einschreibebrief an die letzte der Kammer mitgeteilte Anschrift mit.



Das betroffene Mitglied kann sich innerhalb von vier Wochen schriftlich äußern und einen Antrag auf Fortsetzung seiner Mitgliedschaft stellen. Der Ausschluss begründet kein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Es versteht sich, dass der Vorstand verpflichtet ist in einer Vorstandssitzung mit zwei Drittel seiner Mitglieder, die Verteidigung des betroffenen Mitgliedes für die Fortsetzung der Mitgliedschaft anzuhören und eine Entscheidung zu treffen.

Artikel 10 - Rechte der Mitglieder

1. Die Kammer stellt für jedes natürliche Mitglied einen Mitgliedsausweis aus, der mit dessen Namen und Lichtbild versehen ist. Für jedes juristische Mitglied wird ein Ausweis mit dem Namen und Lichtbild des gesetzlichen Vertreters, der der Kammer schriftlich und offiziell mitgeteilt werden muss, ausgestellt.

Der Mitgliedsausweis wird mit Gültigkeit für ein Jahr ausgestellt und gegebenenfalls um jeweils ein Jahr verlängert, sofern das Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

Der Mitgliedsausweis ist auf eine andere Person nicht übertragbar.

2. Die Mitglieder, oder deren Vertreter, haben das Recht, an Hauptversammlungen teilzunehmen, sich an Diskussionen zu beteiligen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht unter folgenden Voraussetzungen auszuüben.
 - 2.1. jedes Mitglied, oder dessen Vertreter, hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Teilnahme an der Abstimmung ist lediglich mit Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises zulässig;
 - 2.2. die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Wahlordnung, in der die Teilnahme der Mitglieder an der Wahl und das Abhalten der Wahl des Vorstands geregelt werden. Die Wahlordnung muss in einer ordentlichen Hauptversammlung oder ordentlichen als außerordentlich abgehaltener Hauptversammlung beschlossen werden. Jede Änderung der Wahlordnung muss erst im Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und dann von einer ordentlichen Hauptversammlung oder ordentlichen als außerordentlich abgehaltenen Hauptversammlung verabschiedet werden;
 - 2.3. die Mitglieder haben einen Anspruch auf Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen.
3. Die Monatszeitschrift und sonstige Veröffentlichungen der Kammer stehen den Mitgliedern zum kostenlos Preis zur Verfügung.



Artikel 11 – Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane (Hauptversammlung und Vorstand) zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Artikel 9, Absatz 3 endgültig ist, haben das Recht, an der Wahl des Vorstands und anderen Wahlen und Entscheidungen in Bezug auf die Kammer teilzunehmen.

Teil III

Die Hauptorgane der Kammer bestehen aus der Hauptversammlung, den Vorstandsmitgliedern, dem Geschäftsführer und den Inspektoren.

Artikel 12 – Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

Artikel 13 – Ordentliche Hauptversammlung

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet spätestens binnen 12 Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann, wenn erforderlich, zu der ordentlichen Hauptversammlung eine ordentliche Hauptversammlung im außerordentlichen Sinne einberufen, welche im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung stattfinden wird.

Die ordentlichen oder die ordentlichen als außerordentlich einberufenen Hauptversammlungen werden vom Präsidenten und in seiner Abwesenheit von dem Vizepräsidenten geleitet.

Artikel 14 – Zuständigkeiten der Ordentlichen Hauptversammlung

- 1) Wahl der Mitglieder des Vorstands für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.



- 2) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Geschäftsführers und des Rechnungsprüfers sowie die Abstimmung über die Genehmigung dieser Berichte.
- 2.1) Falls die Hauptversammlung für einen dieser Berichte die Genehmigung ablehnt, werden dem Vorstand in der gleichen Sitzung die entsprechenden Gründe des Verstoßes mitgeteilt und der Vorstand ist verpflichtet, sich innerhalb von 3 Monaten mit der Aufklärung der von den Mitgliedern genannten Punkte zu befassen.

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von weiteren drei Monaten den Mitgliedern ausführlich über die Aufklärung der beanstandeten Punkte zu berichten.
- 3) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands, des Geschäftsführers und des Rechnungsprüfers nach Genehmigung der Berichte durch die Hauptversammlung.
- 4) Verabschiedung einer Wahlordnung für die Wahl des Vorstands, die nach dem entsprechenden Beschluss durch die Hauptversammlung (ordentliche oder ordentlich als außerordentlich abgehaltene Hauptversammlung) bindend ist.
- 5) Wahl eines Rechnungsprüfers und des Inspektors, sowie deren Stellvertreter, welche nicht dem Vorstand und dem Geschäftsführer angehören dürfen für ein Jahr. Die Höhe der Vergütung der Rechnungsprüfer und des Inspektors wird vom Vorstand bestimmt.
- 6) Auswahl der Tageszeitung für die Veröffentlichung von Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.
- 7) Bestimmung der jährlichen Mitgliederbeiträge nach Vorschlag des Vorstands.
- 8) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 15 - Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder einberufen. Sie müssen innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung ist für die Entscheidung über die folgenden Punkte zuständig:

- Änderung der Satzung
- Auflösung der Kammer

Der Ablauf der außerordentlichen Hauptversammlung entspricht dem der ordentlichen Hauptversammlung.



Artikel 16 – Organisation der Hauptversammlungen

- 1) Die Einladung zu den Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand der Kammer. Die Mitglieder werden durch eine Anzeige in einer auflagenstarken Tageszeitung, die für Veröffentlichungen von Kammeranzeigen gewählt wurde, informiert. Die Anzeige muss den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnungspunkte beinhalten. Der Abstand zwischen der Veröffentlichung der Einladungsanzeige und der Veranstaltung der Hauptversammlung muss mindestens zehn Tage und höchstens vierzig Tage sein. Darüber hinaus erfolgt die Einladung wie oben beschrieben auch per Brief.
- 2) Die Hauptversammlungen sind dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (die im Besitz eines gültigen bzw. verlängerten Ausweises der Kammer sind) oder ihre Vertreter anwesend sind. Wenn zur festgelegten Stunde dieses Quorum nicht erreicht ist, ist die nächste Versammlung mit einem Abstand von einer halben Stunde am selben Ort und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dieser Umstand ist in der Einladungsanzeige aufzuführen.
- 3) Der Präsident, der Geschäftsführer oder der stellv. Geschäftsführer fertigt ein Protokoll über die Diskussionen und Beschlüsse der Hauptversammlung an, das von denen unterzeichnet und im Sekretariat der Kammer aufbewahrt wird. Auf Antrag stellt der Vorstand jedem Mitglied eine Kopie dieses Protokolls zur Verfügung.
- 4) In den Hauptversammlungen werden grundsätzlich nur die Themen behandelt, die in der Einladungsanzeige als Tagesordnung angegeben worden sind. Jedes anwesende Mitglied, kann in der Hauptversammlung, zusätzlich zu den in der Einladungsanzeige genannten Themen, Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Über diese Vorschläge wird abgestimmt. Erhält der Vorschlag die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wird der Vorschlag auf die Tagesordnung gesetzt.
- 5) Außer in Fällen, für die in der Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist, sind die Beschlüsse aller Hauptversammlungen, mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, gültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

Auf Beschluss der Hauptversammlung kann die Abstimmung schriftlich folgen.

- 6) Die Erteilung einer Vollmacht für die Stimmabgabe durch ein wahlberechtigtes Mitglied auf ein anderes, ebenfalls in der jeweiligen Hauptversammlung wahlberechtigtes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann dabei nicht von mehr als zwei anderen Mitgliedern bevollmächtigt werden.
- 7) Die Wahl des Vorstands wird unmittelbar am Ende der Hauptversammlung durchgeführt. Die Wahl wird gemäß der Wahlordnung durchgeführt.



Teil IV

Artikel 17 – Vorstand

- 1) Der Vorstand beschließt die Richtlinien für die Leitung der Kammer und führt Aufsicht über die Durchführung dieser Richtlinien. Er wahrt die Interessen der Mitglieder und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen verantwortlich.
- 2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben :
 - 2.1) Wahl des Präsidenten aus den Vorstandsmitgliedern;
 - 2.2) Wahl der zwei Vizepräsidenten aus den Vorstandsmitgliedern, wobei ein Vizepräsident die gleiche Staatsangehörigkeit wie der Präsident haben muss;
 - 2.3) Berichterstattung an die Hauptversammlung;
 - 2.4) Festsetzung der Entgelte für Dienstleistungen der Kammer;
 - 2.5) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß Artikel 7 und 8 dieser Satzung;
 - 2.6) Prüfung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr, der gemeinsam vom Geschäftsführer, Präsidenten und Schatzmeister und einem vom Vorstand benannten Vizepräsidenten, vorgelegt wird;
 - 2.7) Verwaltung des Vermögens der Kammer;
 - 2.8) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - 2.9) Erstellung eines Organigramms der Kammer;
 - 2.10) Auswahl und Einstellung des Geschäftsführers und der leitenden Angestellten;
 - 2.11) Auswahl und Einstellung des stellvertretenden Geschäftsführers;
 - 2.12) Erstellung einer Geschäftsordnung
 - 2.13) Verabschiedung einer Wahlordnung und Vorlage zum Beschluss durch die ordentliche Hauptversammlung
 - 2.14) Der Vorstand ist zuständig für alle Fragen, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
 - 2.15) Erstellung von Ausschüssen
 - 2.16) Die Kosten der Vorstandsreisen, die ausschließlich dem Zwecke der Kammer dienen und vom Vorstand beschlossen und bestätigt worden sind, werden von der Kammer getragen.
 - 2.17) Festsetzung der Honorare des Wirtschaftsprüfers und Inspektors gem. Art. 14 Abs. 5



- 2.18) Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands.
- 3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer seine Gesamtaufgaben oder einen Teil seiner Aufgaben übertragen.
- 4) Der Vorstand ist verpflichtet für die Regelung seiner Aktivitäten eine Geschäftsordnung zu verfassen.

Artikel 18 – Zusammensetzung des Vorstands

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern mit iranischer Staatsangehörigkeit und sechs Mitgliedern mit deutscher Staatsangehörigkeit. Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person einer Mitgliedsfirma angehören.
- 2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt; eine Vertretung oder Übertragung ist nicht möglich. Die Erteilung der Vollmacht zur Übertragung der Stimmabgabe innerhalb des Vorstands ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten. Eine beschlussfähige Vorstandssitzung erfolgt nur dann, wenn die relative Mehrheit, welche aus sieben Vorstandsmitgliedern besteht, anwesend ist.
- 3) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ernennt der Vorstand für die Dauer der Amtszeit je ein anderes Mitglied der gleichen Nationalität. Das neue Vorstandsmitglied wird abhängig von der Nationalität des ausscheidenden Vorstandsmitglieds, aus der Nachrückerliste der Wahlen der vorhergegangenen Hauptversammlung ernannt. Hierbei sind die Anzahl der Stimmen aus der vorhergegangenen Wahl ausschlaggebend. Gibt es für die jeweilige Nationalität keine Nachrückerliste, wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus den Mitgliedern der Kammer.

Artikel 19 – Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen sollten spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder zugesandt werden, wenn der Vorstand nicht eine andere Vorgehensweise beschlossen hat.

Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Leitung der Sitzungen hat der Präsident bzw. ein Vizepräsident. In dringenden Angelegenheiten kann die Einladung mündlich erfolgen und von der Einhaltung der Einladungsfrist abgesehen werden. Die mündliche Einladung muß zuverlässig erfolgen, so dass alle Mitglieder von der Zeit und der Tagesordnung informiert werden.



Die konstituierende Sitzung des Vorstandes soll in unmittelbarem Anschluss an die Wahl und Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens jedoch innerhalb der darauf folgenden Woche stattfinden. Der neue Vorstand ist verpflichtet, die internen Wahlen innerhalb von 14 Tagen nach der Vorstandswahl durchzuführen.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit (die Hälfte plus eins) der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- 3) Falls notwendig, ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wobei für Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
- 4) Der Geschäftsführer oder sein Vertreter erstellen ein Protokoll über die Sitzung des Vorstandes, das von dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Prüfung, Bearbeitung und Unterschrift zugesandt wird.

Artikel 20 – Ämter

- 1) Präsident: Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten für die Dauer von drei Jahren.
- 2) Schatzmeister: Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister für die Dauer von 3 Jahren. Der Schatzmeister überwacht und kontrolliert die Finanzplanung der Kammer und berät den Geschäftsführer bei Finanzplanung und Verwendungen.
- 3) Vizepräsidenten: Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten für die Dauer von drei Jahren. Einer der zwei Vizepräsidenten soll die Nationalität des Präsidenten haben.
- 4) Im Falle der Abwesenheit, Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten und seines Stellvertreters wird das Amt des Präsidenten von dem Vizepräsidenten anderer Nationalität wahrgenommen. Sind Präsident und Vizepräsidenten zurückgetreten oder entlassen worden (Artikel 9 Absatz 1), so bestellt der Vorstand ein Mitglied aus seiner Mitte, das für den Rest der Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Aufgaben des Präsidenten wahrnimmt.



Artikel 21 – Beirat, Ausschüsse

- 1) Der Präsident kann auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder in einen Beirat zur Unterstützung der Aktivitäten der Kammer berufen und zur Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen. Der Beirat hat beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes kann der Präsident zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten und zur Erstellung und Überprüfung von Plänen und Aktivitäten, die im Rahmen der Aufgaben der Kammer sind, besondere Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Ausschüsse legen dem Vorstand ihre Berichte, Stellungnahmen und Vorschläge vor. Der Vorstand entscheidet, ob die Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden.

Die Ausschüsse können für ihre Arbeit auch Mitglieder außerhalb des Vorstands einladen. Der Ausschussvorsitzende teilt dem Vorstand die entsprechende Namensliste mit.

- 3) Falls Korrespondenzen notwendig sind, können Schreiben der Ausschussvorsitzenden auch vom Präsidenten der Kammer unterzeichnet werden. Der Geschäftsführer erhält so bald als möglich eine Abschrift dieser Korrespondenz.

Artikel 22 – Vertretung

Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Präsidenten und den Geschäftsführer vertreten. Für den Fall der Abwesenheit, Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen gerichtlichen und einen außergerichtlichen Vertreter.

Für den Fall der Abwesenheit, Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Geschäftsführers ernennt der Vorstand dessen Stellvertreter oder eine dritte Person als gerichtlicher und außergerichtlicher Vertreter.

Teil V

Artikel 23 – Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Kammerangelegenheiten werden bis auf die im Artikel 17 aufgeführten Aufgaben des Vorstands, vom Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter wahrgenommen und erledigt.
- 2) Der Geschäftsführer und leitende Angestellte werden vom Vorstand gewählt und eingestellt. Die vom DIHK entsandten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die sonstigen Kammerangestellten werden vom Geschäftsführer nach Anhörung des Vorstands eingestellt.

- 3) Der Vorstand wird Vorschläge des DIHK zur Besetzung der Geschäftsführerposition bzw. zur Einstellung anderer entsandter Mitarbeiter bzw. Nachwuchskräfte vorrangig berücksichtigen und über die Bestellung des Geschäftsführers durch den Vorstand Einvernehmen mit dem DIHK erzielen.
- 4) An den Sitzungen des Vorstands nehmen der Geschäftsführer und sein Stellvertreter ohne Stimmrecht teil.
- 5) Alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Treue und Neutralität aus, insbesondere sind sie über interne Angelegenheiten zu striktem Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet.

Teil VI

Artikel 24 – Rechnungsprüfer

- 1) Den Rechnungsprüfern, im Verhinderungsfalle ihren Stellvertretern, obliegen die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie das Verfassen des Jahresabschlusses der Kammer. Sie erstellen einen schriftlichen Prüfbericht. Die Prüfung findet gemäß den geltenden iranischen Vorschriften und Regeln nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfers muss konkret, unmißverständlich und transparent verfaßt sein.
- 2) Das schriftliche Prüfergebnis muss dem Präsidenten und dem Schatzmeister zwei Monate vor der der Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung zur Überprüfung und Behebung der Unklarheiten vorgelegt werden. Diese müssen das Prüfergebnis dem Vorstand in der letzten ordentlichen Vorstandssitzung vor der ordentlichen Hauptversammlung vorlegen.

Das schriftliche Prüfergebnis wird der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

- 3) Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sollen aus dem Kreise der öffentlich anerkannten Rechnungsprüfer gewählt werden.



Teil VII

Artikel 25 – Schiedsgerichtsbarkeit

- 1) Vertragliche und Nicht-Vertragliche Streitigkeiten der Kammer mit sonstigen Personen, werden bei Zustimmung der gegnerischen Partei von einem Schiedsgericht entschieden. Die Zustimmung der gegnerischen Partei kann mit einer Klausel über die Schiedsgerichtsbarkeit im Vertrag oder in Form eines gesonderten Vertrages geregelt werden.
- 2) Wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen iranischen und deutschen Staatsbürgern, von denen mindestens eine Partei Mitglied der Kammer ist, werden, soweit die Partei die nicht Mitglied der Kammer ist zustimmt, vor einem unparteiischen Schiedsgericht gebracht.
- 3) Eine entsprechende Schiedsordnung wird innerhalb von sechs Monaten vom Vorstand angefertigt und beschlossen.

Teil VIII

Artikel 26 – Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann die Satzung geändert werden. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung wie einer ordentlichen Hauptversammlung sind im Artikel 15 beschrieben. Beschlüsse können jedoch nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Teil IX

Artikel 27 – Auflösung der Kammer

Die Auflösung der Kammer kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einzuberufen ist, erfolgen.

Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Der Auflösungsantrag der Mitglieder muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In



Deutsch-Iranische
Industrie- und Handelskammer
اتاق بازرگانی و صنایع
ایران و آلمان

diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die außerordentliche Hauptversammlung zur Auflösung der Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder deren offizielle Vertreter, anwesend sind. Zur Auflösung der Kammer sind dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder deren anwesenden Vertreter erforderlich. Über die Nutzung des Vermögens (Artikel 5, Abs.4) entscheidet die Hauptversammlung mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Vermögens- oder Insolvenzverwalter, werden in der gleichen außerordentlichen Hauptversammlung zur Auflösung der Kammer, gewählt.

Die Einladung zu der außerordentlichen Hauptversammlung, auf der über die Auflösung beschlossen werden soll, erfolgt nach Art. 15 der Satzung.

Teil X

Artikel 28 - Beschluss der Satzung

Diese Satzung besteht aus 28 Artikel und 77 Absätzen.

Vorstehende Änderung der Satzung wurde nach der Bestätigung durch den Vorstand in der außerordentlichen Hauptversammlung am Donnerstag den 28.04.2011. beschlossen.